

# Gymnasium Neutraubling

## Hygienekonzept

Version 22 – Aktualisierung zum 15.11.2021 unter Berücksichtigung des Hygieneplans vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 11.11.2021

<https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>

Damit der Unterricht am Gymnasium Neutraubling nach den Maßgaben des Infektionsschutzes stattfinden kann, ergeben sich folgende Maßnahmen, um diesen zu gewährleisten:

### Inhalt

1. Durchführung des Unterrichts.....	2
2. Konkrete Hygienemaßnahmen.....	2
2.1 Handhygiene.....	2
2.2 Toilettengang.....	2
2.3 Reinigung.....	3
3. Pausen .....	3
4. Verhalten im Schulgebäude .....	3
5. Mund- und Nasenschutz.....	3
6. Mensabetrieb und Pausenverkauf .....	3
7. Busse.....	3
8. Sportunterricht.....	3
9. Singen und Musikunterricht .....	3
10. Verhalten bei Erkrankung.....	4
11. Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung und Quarantäne.....	4
12. Testungen in der Schule und Vorgehen bei positivem Selbsttest.....	5
13. Betretungsverbot .....	5
14. Außerunterrichtliche Veranstaltungen .....	5
15. Bibliotheken und Computerräume.....	6
16. Wahlunterricht und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht.....	6
17. Dokumentation und Nachverfolgung.....	6

## 1. Durchführung des Unterrichts

Der Präsenzunterricht wird inzidenzunabhängig in voller Klassenstärke und ohne Mindestabstand durchgeführt. Bei klassen- oder jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht sitzen die Schüler/innen aus einer Klasse blockweise zusammen.

**Weiterhin gilt Folgendes:**

**Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist überall im Inneren des Schulgebäudes verpflichtend (d.h. auch am Sitzplatz).**

Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal dürfen **außerhalb des Unterrichts** nach Erreichen des Arbeitsplatzes die Maske abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5m zu weiteren anwesenden Personen eingehalten werden kann.

Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** soll möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Ist in bestimmten Situationen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Zudem ist das regelmäßige Lüften (alle 20 min für **mindestens** fünf Minuten) mit ausreichendem Luftaustausch (Öffnen von Türen und Fenstern, Stoß- bzw. Querlüftung) verpflichtend. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, so muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Die vorzugsweise frontal ausgerichtete Sitzordnung ist fest und muss beibehalten werden, Partner- und Gruppenarbeit sind **möglich**. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.

Die Klassenzimmer sind ab 07:30 Uhr geöffnet und die Schüler/innen beaufsichtigt. Unmittelbar nach Betreten des Klassenzimmers soll der eigene Sitzplatz eingenommen werden.

## 2. Konkrete Hygienemaßnahmen

Zentrale Aspekte zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- **eine gute Handhygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),**
- **das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und**
- **das Abstandhalten bzw. das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes im Schulgebäude**

sowie weitere Verhaltensregeln (kein Körperkontakt, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund).

### 2.1 Handhygiene

In jedem Klassenzimmer befinden sich Waschbecken, Flüssigseife, Einmalhandtücher und/oder Desinfektionsmittel. Zudem sind in allen Gebäudeteilen Hygienestationen mit Handdesinfektionsmittel eingerichtet. Die bereitgestellten Desinfektionsmittel in den Klassenräumen sind nach Anleitung durch eine Lehrkraft zu verwenden.

### 2.2 Toilettengang

Die Toiletten sind alle mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen auf die Toiletten gehen.

### 2.3 Reinigung

Die Reinigung der Klassenzimmer und Toilettenanlagen erfolgt täglich nach Unterrichtschluss.

### 3. Pausen

Allen Schülerinnen und Schülern stehen die Außenbereiche (Pausenhof, Hartplatz, Platz vor dem Haupteingang) sowie in jedem Gebäude das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss als Pausenfläche zur Verfügung.

### 4. Verhalten im Schulgebäude

Im Gebäude ist darauf zu achten, dass generell immer auf der rechten Seite der Flure bzw. des Treppenhauses gegangen wird, um Kollisionen oder Engstellen möglichst zu vermeiden. An den Ein- und Ausgängen haben die Schüler/innen, die das Gebäude verlassen, Vorrang. Wo immer möglich, soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

### 5. Mund- und Nasenschutz

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist innerhalb des Schulgebäudes verpflichtend, **auch am eigenen Sitzplatz** und während der Mittagsbetreuung. Es muss mindestens eine sog. OP-Maske (Mund- und Nasenschutz, MNS) getragen werden.

### 6. Mensabetrieb und Pausenverkauf

Auf blockweise Sitzordnung nach Klassen und den Mindestabstand ist zu achten (gelbe Klebepunkte beachten – die Stühle dürfen nicht verrückt werden!) Der Pausenverkauf hat aus organisatorischen Gründen noch nicht geöffnet, sobald er öffnet, gelten aber die gleichen Hygieneregeln wie auch beim Anstehen an den Automaten (Abstand halten).

### 7. Busse

Die Maskenpflicht gilt auch an den Bushaltestellen und in den Bussen (nicht mehr Aufsichtsbereich der Schule).

### 8. Sportunterricht

Sportunterricht kann im Innen- sowie Außenbereich durchgeführt werden. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien zulassen. Im Innenbereich ist kein MNS erforderlich, jedoch ist auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten.

### 9. Singen und Musikunterricht

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans des Kultusministeriums statt. Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente werden nach jeder Benutzung gereinigt, zudem müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich gewaschen werden. Ein Austausch von Instrumenten oder Arbeitsmitteln während des Unterrichts findet nicht statt. Unterricht im Gesang und Blasinstrumenten ist bevorzugt im Freien abzuhalten **und auch im Innenraum unter Ausnutzung der Abstände möglich**, es muss jedoch stärker gelüftet werden (5 bis 10

min nach 20 min Unterricht). Weitere Details zur Durchführung des Musikunterrichts entnehmen Sie bitte dem Rahmenhygieneplan.

## 10. Verhalten bei Erkrankung

Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und nicht unterrichtendem Personal mit **akuten Krankheitssymptomen (siehe Merkblatt) ist der Schulbesuch nicht erlaubt.**

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. **In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein externes negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!** Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler **keine Krankheitssymptome** mehr aufweist **und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.**

**Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist der Schulbesuch mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich.** Es wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall bereits **vor** dem Schulbesuch entweder

- zuhause einen Antigen-Selbsttest durchführen oder
- alternativ das Angebot eines POC-Antigen-Schnelltests im lokalen Testzentrum wahrnehmen.

**Liegt kein Schnelltestergebnis aus einem Testzentrum vor, führen die Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsbeginn einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch.**

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome** auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich: Bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern.

Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Lehrkräften sowie nicht-unterrichtendem Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten ohne Fieber) wird empfohlen, dass sie sich möglichst täglich mittels Selbsttest auf SARS-CoV2 testen. Bei einer Rückkehr nach Erkrankung reicht der Verweis auf einen negativen Selbsttest.

Die Zusammenfassung finden Sie unter

<https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-bayerische-schulen.html>, Merkblatt „Umgang mit Erkältungssymptomen“.

## 11. Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung und Quarantäne

Die Schulleitung muss über eine COVID-19-Erkrankung unmittelbar informiert werden. Über die Kontaktpersoneneinstufung sowie die Anordnung einer PCR-Testung entscheidet das Gesundheitsamt. Entscheidend ist hierbei die Dauer der Exposition und die Einhaltung der Hygieneregeln, vor allem das korrekte Tragen des MNS und das regelmäßige und ausreichende Lüften.

Die betroffene Person muss sich umgehend in Quarantäne begeben, bei allen anderen Kontaktpersonen prüft das Gesundheitsamt, ob Quarantäne angeordnet wird. Bis zur Entscheidung

des Gesundheitsamtes, wer als enge Kontaktperson (KP) einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschüler/innen möglich. Dies ist nicht der Fall bei (ungeimpften/nicht genesenen) Familienmitgliedern, die in einem Haushalt wohnen – (ungeimpfte / nicht genesene) Geschwisterkinder oder eigene Kinder gelten in diesem Fall umgehend als enge Kontaktpersonen und dürfen die Schule nicht besuchen.

Im Falle eine Quarantäneanordnung endet die Quarantäne frühestens nach 7 Tagen (nach Vorlage eines negativen PCR-Tests/POC-Tests von med. Fachpersonal außerhalb der Schule durchgeführt).

Alle Schüler/innen, die Kontakt hatten, aber nicht als enge KP eingestuft wurden, dürfen in der Regel weiterhin zur Schule kommen, müssen sich aber nach Anordnung des Gesundheitsamts für fünf Schultage täglich selbst testen. Dies wird auch geimpften und genesenen Schüler/innen dringend angeraten.

Dem Selbstmonitoring kommt für 14 Tage eine hohe Bedeutung zu – bei Krankheitsanzeichen ist das Gesundheitsamt zu informieren.

## 12. Testungen in der Schule und Vorgehen bei positivem Selbsttest

Seit dem 12.04.2021 ist die Erlaubnis zum Besuch der Schule an die Durchführung eines Selbsttests in der Schule oder die Vorlage eines gültigen PCR- oder POC-Tests gekoppelt. PCR-Tests haben momentan eine Gültigkeit von 48 Stunden, POC-Tests von 24 Stunden. Die Vorlage eines externen Testergebnisses ist bis 07:45 Uhr im Sek. I möglich.

Sollte eine Befreiung von der Testung erwünscht sein (durch vollständigen Impfschutz, 2. Impfung + 14 Tage oder Genesung + 26 Tage), so muss der Nachweis (Impfpass, digitaler Impfnachweis oder Bescheinigung über die Genesung) bei Herrn Dr. Anthofer (A1.32) vorgezeigt werden.

Getestet wird dreimal wöchentlich in der ersten Stunde im Klassenverband. Während der Testung muss ausreichend gelüftet werden und der MNS zur Durchführung des Tests nur so kurz wie möglich abgenommen werden. Sollte ein Selbsttest in der Schule positiv ausfallen, ist der weitere Besuch des Unterrichts nicht möglich; der Schüler/die Schülerin wird in diesem Falle isoliert und muss abgeholt werden. Die Schule informiert das Gesundheitsamt, das einen PCR-Test veranlasst.

## 13. Betretungsverbot

### Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

**dürfen die Schule nicht betreten.**

## 14. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Schulfremde Personen können zu Vorträgen o. Ä. wieder eingeladen werden, doch gelten für sie die gleichen Hygienevorschriften, Betretungsverbote und Quarantänenvorschriften wie für Schüler/innen und Lehrkräfte. Schulische Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – unter Beachtung des Hygieneplans zulässig. Erwünscht ist entweder ein Impfschutz, Schutz durch Genesung oder eine vorherige Testung.

### **15. Bibliotheken und Computerräume**

Die Schülerlesebücherei ist, sofern Frau Niedermayr-Urban anwesend ist, geöffnet; die Studienbibliothek kann nur nach jeweiliger Erlaubnis durch die Aufsicht (Frau Richter/Frau Momcilovic) genutzt werden.

### **16. Wahlunterricht und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht**

Der Wahlunterricht sowie die Brücken- und Förderangebote werden unter Berücksichtigung von Punkt 1 abgehalten.

### **17. Dokumentation und Nachverfolgung**

Damit mögliche Infektionsketten schnell nachvollzogen werden können, müssen sich alle Personen, die die Schule betreten, im Sekretariat I melden und dort ihre Daten hinterlassen (Name, Vorname, sichere Kontaktmöglichkeit und Uhrzeit und Dauer des Aufenthaltes). Diese Daten werden nach einem Monat wieder gelöscht.